

**Name/Adresse AbsenderIn:**

**Empfänger:**

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Umweltrecht  
3109 St. Pölten  
Landhausplatz 1

Email: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)

....., am .....

**Stellungnahme zum UVP-Verfahren KKW Temelín - Errichtung der Blöcke 3 & 4 in Tschechien; Verfahrensschritt: Stellungnahme zum UVP-Gutachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Übermittlung meiner anschließenden Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über den geplanten Bau der Reaktoren 3 und 4 des Kernkraftwerkes Temelín - Verfahrensteil UVP-Gutachten - über das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an das tschechische Umweltministerium und damit um die Geltendmachung meiner Rechte im Rahmen einer grenzüberschreitenden UVP. Darüber hinaus bitte ich um Information über die weiteren Verhandlungsergebnisse.

Ich möchte grundsätzlich betonen, dass ich Nukleartechnologie als Form der Energiegewinnung ablehne. Ich bekräftige damit das Ergebnis der Volksabstimmung von 5. November 1978, in der sich die österreichische Bevölkerung gegen die Einführung von Kernenergie entschied.

Darüber hinaus nehme ich zum Vorhaben der Tschechischen Republik, konkret zum UVP-Gutachten des tschechischen Umweltministeriums<sup>1</sup>, wie folgt Stellung:

---

<sup>1</sup> (CZ 2012a): Gutachten Temelin: Neue Kernkraftanlage am Standort Temelín einschl. Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kočín  
(CZ 2012b): Gutachten Kapitel V – Stellungnahmen  
(CZ 2012c): Gutachten Kapitel V – Konsultationen Österreich

## **Nicht festgelegter Reaktortyp**

Grenzüberschreitende Auswirkungen durch auslegungsüberschreitende Unfälle können bei keinem Kernkraftwerk völlig ausgeschlossen werden. Der Reaktortyp inkl. seiner technischen Spezifikationen ist für die Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen wesentlich.

Im UVP-Prozess bleibt die Wahl des Reaktortyps nach wie vor offen, es wird lediglich eine Auswahl an vier möglichen Druckwasserreaktoren mit einer Leistung von 3200 bis 4500 MW je Block angegeben und die gestellten Sicherheitsanforderungen an die Reaktortypen. Erst mit der Entscheidung des Projektwerbers bezüglich des Reaktortyps wird überprüfbar sein, ob die Anforderungen an die geplanten Reaktoren lt. UVE erfüllt werden können. Diese Typenentscheidung wird aber erst nach Ende des UVP-Prozesses getroffen.

Das UVP-Gutachten des tschechischen Umweltministeriums kommt zum Schluss, dass die in den vorgelegten Unterlagen (UVE) enthaltene Beschreibung der einzelnen Kernreaktortypen für den UVP-Prozess ausreichend ist. Das UVP-Gutachten schlägt vor, dass nach der endgültigen Wahl des Lieferanten die gewählte Variante mit den Vergabekriterien verglichen werden soll und die Nachbarländer z.B. über Bilaterale Abkommen über die weiteren Etappen informiert werden sollen.

Eine solche Vorgehensweise (Wahl des Reaktortyps und Nachweis der Erfüllung der gestellten Sicherheitsanforderungen erst nach dem UVP-Prozess) wird zwar immer wieder in UVP-Prozessen angewendet, widerspricht aber dem Grundziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung „eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und deren Alternativen auf die Umwelt sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes“ darzustellen.

Da die Erfüllung der gestellten Sicherheitsanforderungen im UVP-Prozess nicht überprüft werden kann, fordere ich Sie auf, die Reaktoren 3 und 4 des KKW Temelín nicht zu bauen.

## **Zu geringe Haftung bei Unfällen**

Laut CZ (2012b) gelten in der Tschechischen Republik die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden 1963 und das Gemeinsame Protokoll zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und Pariser Übereinkommens. Die Haftungshöhe beträgt 320 Millionen Euro.

Haftungsregelungen über das Wiener oder Pariser Abkommen sind zwar internationale Praxis, die Haftungssummen beider Abkommen bleiben jedoch weit hinter den Summen von möglichen Schäden bei auslegungsüberschreitenden Unfällen zurück. Zum Vergleich: Die Schadenssumme aufgrund des Unfalls in Tschernobyl, wenn auch sehr schwer kalkulierbar, wird auf 15 bis über 300 Mrd. US-Dollar eingeschätzt. Haftungsobergrenzen sind ein Spezifikum der Nuklearindustrie ohne ökonomische Rechtfertigung und stellen eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieser Industrie dar.

Da bei einem Störfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Österreich die finanzielle Entschädigung von Umwelt-, Sach- und Personenschäden nicht gegeben ist, fordere ich Sie auf vom Projekt Abstand zu nehmen.

## **Errichtung für den Stromexport**

Eine Betrachtung der Entwicklung von Stromerzeugung und -verbrauch in der Tschechischen Republik zeigt, dass das gegenständliche Projekt in absehbarer Zeit für die Deckung des tschechischen Strombedarfs nicht notwendig sein wird: Während der Projektwerber in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angibt, die Tschechische Republik hätte Bedarf an zusätzlicher Stromproduktionskapazität, ist aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Produktion sogar ein zukünftiger Rückgang des Strombedarfs in Tschechien abzuleiten.

Im UVP-Gutachten (CZ 2012b) wird zu diesem Thema angeführt, das Vorhaben sei in der Dokumentation (UVE) ausreichend begründet und stehe im Einklang mit der Tschechischen Energiestrategie, die Begründung des Vorhabens selber sei außerdem nicht Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Konkret heißt das, dass die Reaktoren 3 und 4 größtenteils zum Stromexport dienen werden. Unter diesen Bedingungen empfehle ich dem Projektwerber auf den Bau der Reaktoren zu verzichten.

### **Nuklearenergie ist nicht „praktisch emissionsfrei“**

Gemäß UVP-RL 85/337/EWG idgF ist eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen nötig. Eine Alternative ist der Einsatz Erneuerbarer Energien.

In der UVE wird Kernenergie wiederholt als „ökologisch sauber“ und „praktisch emissionsfrei“ bezeichnet. CZ (2012b) gibt auf Fragen aus dem Vorprozess zu diesem Punkt an, dass laut Angaben der UVE die Treibhausgasemissionen mit denen Erneuerbarer Quellen vergleichbar seien und die zitierte Quelle den gesamten Lebenszyklus berücksichtige.

Die vermeintliche Klimaschonung durch Kernenergie wird immer wieder als pronukleares Argument verwendet – Kernenergie kann jedoch unter Berücksichtigung des gesamten Brennstoffzyklus weder als „ökologisch sauber“ noch „praktisch emissionsfrei“ bezeichnet werden. Besonders bei sinkendem Uranerzgehalt steigen die CO<sub>2</sub>-Emissionen stark an.<sup>2</sup>

Ich fordere Sie daher auf, vom Vorhaben der Erweiterung des KKW Temelín durch zwei weitere Blöcke Abstand zu nehmen und stattdessen Ihre Energiepolitik auf die Verwendung erneuerbarer Energieträger und auf verstärkte Energieeinsparungen auszurichten.

### **Schlussempfehlung**

Das UVP-Gutachten schließt mit der Empfehlung, das Vorhaben zwei neue Reaktoren am tschechischen Standort Temelín zu realisieren.

Aufgrund der oben angeführten Punkte und genereller Argumente gegen die Kernenergie (wie die nach wie vor ungeklärte Abfallproblematik, die nicht auszuschließende Möglichkeit von Unfällen mit grenzüberschreitenden Folgen, die Umweltschäden durch den nuklearen Brennstoffzyklus wie z.B. dem Uranabbau, den sinkenden Uranressourcen und hohen Kosten) möchte ich im Gegenzug dazu mit der Empfehlung schließen, vom gegenständlichen Projekt Abstand zu nehmen.

.....  
**Unterschrift**

---

<sup>2</sup> Quelle: Wallner et al. (2011): Energiebilanz der Nuklearindustrie – Analyse von Energiebilanz und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nuklearindustrie über den Lebenszyklus